

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Poxdorf vom 18.07.2006

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage durch folgende Maßnahmen:

Regenwassersystem und Fremdwasserreduzierung

- Ableitung RW im Steinweg mit Verlängerung des RW-Kanals um 183 m DN 300 PP bis Straßende
- Ableitung RW Langholzstrasse 196 m DN 300 PP bis Anschluss RW-Kanal in der Jahnstraße
- Neubau RW-Kanal 160 m DN 500 PP südl. des Baugebietes „Irrlenwiesen“ für Ableitung des Drossel/Grabenabflusses vom Regenrückhaltebecken der ALE mit erf. Graben-/Durchlassaufweitungen bis Anschluss Eschengraben.
- Kanalvergrößerung RW - Aibweg/Steinweg von 295 m DN 300 auf DN 500 Stb
(bzw. bei gewünschter Auslegung f. Erweiterung des neuen Baugebietes – Nord auf DN 700 Stb) im Trennsystem.

hydraul. Maßnahmen im Mischwassersystem (aus der Studie Gaul/ibs 2005 - Priorität 1 bis 3)

- RÜ Hauptstraße mit Entlastungskanal 95 m DN 800 Stb zum Kreuzbach
- Kanalvergrößerung Baidersdorfer/Haupt.Str. 27 m DN 500 auf DN 700 Stb
- RÜ Schulstraße mit Entlastungskanal 30 m DN 700 Stb zum vorh. RW-Kanal

Abkürzungsverzeichnis	
RW	Regenwasser
DN	Nenndurchmesser
PP	Polypropylen
Stb	Stahlbeton
RÜ	Regenüberlauf
ALE	Amt für ländliche Entwicklung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoß werden 2/3 der Dachgeschossgrundfläche angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Aufwand für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung steht noch nicht endgültig fest. Es wird daher gem. Art. 5 Abs. 4 KAG davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen.
- (2) Der beitragsfähige Gesamtaufwand wird zu 100 v. H. über die Summe der Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in Raten fällig und zwar:

- a) 1. Rate mit 40 v. H. des Beitrages einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, frühestens am 15.10.2006
- b) 2. Rate mit 30 v. H. des Beitrages einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, frühestens am 15.10.2007
- c) 3. Rate mit 30 v. H. des Beitrages einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, frühestens am 15.10.2009

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Poxdorf
Poxdorf, den 18.07.2006


Wiegner
1. Bürgermeisterin

